

Teil 3: Abschluss der Ausbildung – wie geht es weiter?



Was ist jetzt zu tun?

Um den Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung so reibungslos wie möglich zu gestalten, sollte bereits frühzeitig vor Ausbildungsende (**mindestens 6 Monate vor Ablauf der Ausbildung**) ein Termin mit der zuständigen Ausländerbehörde vereinbart werden, um die nächsten Schritte planen zu können.

Gut zu wissen



Wann das Ausbildungsverhältnis als beendet gilt, lesen Sie hier:

arbeit-und-arbeitsrecht.de/kommentare/beendigung-des-berufsausbildungsverhaeltnisses

Gut zu wissen



Übergang in Beschäftigung

Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde nach dieser Möglichkeit: Die Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung München (vorher Ausländerbehörde) erteilt die Aufenthaltserlaubnis für die Gesamtdauer der Ausbildung und zugleich für weitere sechs Monate. Damit wird der nahtlose Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung erleichtert.

Checkliste zur Beantragung der Arbeitserlaubnis zur Beschäftigung



Vor der Abschlussprüfung

- ☐ Termin bei der Ausländerbehörde vereinbaren (6 Monate vor Ausbildungsende)
- ☐ Lebensunterhaltssicherung nachweisen (Arbeitsvertrag und Gehaltsabrechnungen)
- ☐ evtl. Sprachzertifikat notwendig
- ☐ Identitätsklärung, Passpflicht (bei Gestattung nicht gefordert)
- ☐ Arbeitsmarktzulassung durch die Agentur für Arbeit
- ☐ arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-zum-beschaeftigungsverhaeltnis_ba047549.pdf
- ☐ Nachweis Wohnraum

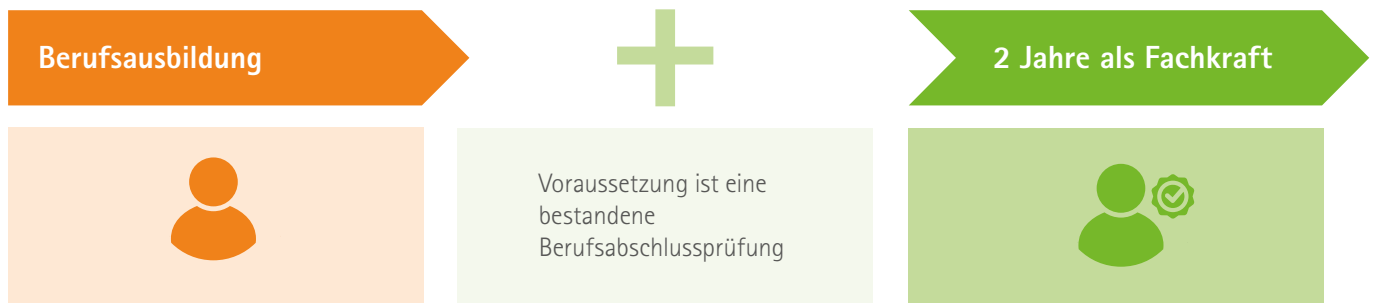
Nach der Abschlussprüfung

Prüfung bestanden:

- ☐ Bei der zuständigen Ausländerbehörde die Mitteilung (Ergebnisniederschrift) über das Bestehen der Prüfung einreichen.

Bei Nicht-Bestehen der Prüfung:

- ☐ Verlängerung der Ausbildung § 21 Abs. 3 BBiG bei der IHK und Ausländerbehörde einreichen.



1. Befristeter Aufenthalt

Nach der Ausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung beantragt werden. Wie lange die Erlaubnis gültig ist, hängt dabei vom jeweiligen vorangegangenen Titel ab. Nachfolgend einige Möglichkeiten.

Wechsel aus dem Aufenthaltstitel Ausbildung in den Aufenthaltstitel zur Beschäftigung

Einige Beispiele

- § 18a AufenthG Aufenthaltserlaubnis zum Zweck jeder qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG Aufenthaltserlaubnis zum Zweck jeder qualifizierten Beschäftigung mit akademischer Ausbildung

Wechsel aus der Ausbildungsduldung in die Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

In den Fällen, in denen Ihre/Ihr Auszubildende/-r eine Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) oder Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16g AufenthG) besitzt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hat, kann nun die zweijährige **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung („+2“)** nach § 19d AufenthG beantragt werden.

2. Besonderheiten

Seit der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) ist jetzt bei bestimmten Titeln die Arbeitsplatzsuche nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung möglich.

Arbeitsplatzsuche

- § 20 Abs. 3 AufenthG Arbeitsplatzsuche

Dazu ist es notwendig, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.

Gut hinschauen!



Aufenthaltsgestattung



Aufenthaltsgestattung

Im laufenden Asylverfahren – Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) – ist nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung ein Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis („+2“) nicht ohne Weiteres möglich. Grund: Das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dennoch kann die Fachkraft beschäftigt werden. Dafür muss jedoch die Aufenthaltsgestattung gemeinsam mit der Arbeitserlaubnis laufend bei der zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden.

Eine „+2“-Regelung kann erst beantragt werden, wenn das Asylverfahren bestandskräftig oder das Klageverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Sollte eine Ablehnung kommen, müssen für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis auch hier die erforderlichen Kriterien (siehe Seite 28) erfüllt werden. Hier empfiehlt es sich, im Einzelfall Rechtsrat zu suchen. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG. Sie liegt im jeweiligen Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

3. Unbefristeter Aufenthalt

Es gibt unterschiedliche **Niederlassungserlaubnisse**. Die Voraussetzungen sind abhängig vom jeweiligen Voraufenthalt in Deutschland bzw. abhängig, welchen Aufenthaltserlaubnis die Person besitzt. Nicht alle Aufenthaltszwecke können sofort in einen längerfristigen Aufenthalt wechseln, manche gar nicht. Die vorgeschriebene Zeit in einer Aufenthaltserlaubnis sind in der Regel 2–5 Jahre.

§ 18c Abs. 1 S. 1 AufenthG Fachkräfte mit ausländischer Berufsqualifikation

§ 18c Abs. 1 S. 2 AufenthG Fachkräfte mit inländischer Berufsqualifikation

§ 26 Abs. 3 S.1 oder S.3 AufenthG Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge

Mehr Informationen auf der BAMF-Internetseite

bamf.de Themen/MigrationAufenthalt/niederlassen

4. Einbürgerung

Neben zahlreichen weiteren Voraussetzungen ist für eine Einbürgerung ein fünfjähriger ununterbrochener rechtmäßiger Daueraufenthalt in Deutschland notwendig.

§ 8–10 Staatsangehörigkeitsgesetz

Weitere Infos hier:

bmi.bund.de Themen/Einbürgerung